

## Regelungen für den Eigenverbrauch von Strom weiterentwickeln und vereinfachen

Positionspapier, Oktober 2020

### 1. Neuen EU-Rechtsrahmen für Eigenverbrauch im EEG offensiv umsetzen.

Mit der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) hat die EU 2018 erstmals einen Rechtsrahmen gesetzt, der die Rolle von individuellen und gemeinsam handelnden Eigenverbrauchern fördert. Die Richtlinie stellt den Grundsatz auf, dass auf an Ort und Stelle verbrauchten Strom aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich keine Abgaben, Umlagen oder Gebühren erhoben werden dürfen. Damit gibt die EU ein klares Bekenntnis zu einer dezentralen Energiewende ab, die die Eigenversorgung mit Strom und Wärme ermöglicht und auch die nachhaltige Wertschöpfung in ländlichen Regionen unterstützt. Die RED II ist bis Ende Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Bislang wird der Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Deutschland jedoch von nicht mehr zeitgemäßen Rahmenbedingungen erschwert. Die Erhebung einer reduzierten EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom aus Anlagen oberhalb von 10 KW installierter Leistung stellt nicht nur eine wirtschaftliche Belastung dar, sie ist auch mit bürokratischem Aufwand bei der Messung und Meldung des Stroms verbunden.

Im Entwurf des Bundeskabinetts für das neue EEG 2021 vom 23. September 2020 sind die EU-Vorgaben für den Eigenverbrauch allerdings völlig unzureichend umgesetzt und es werden neue Hürden bei der Messung (Smart Meter) aufgebaut. Konkret soll die EEG-Umlage auf Eigenverbräuche erst ab 20 KW installierter Leistung erhoben werden, allerdings soll dies nur für einen Eigenverbrauch von maximal 10.000 KWh jährlich gelten. Die Befreiung soll ausdrücklich nicht für Anlagen gelten, deren Förderdauer von 20 Jahren abgelaufen ist.

### 2. Chancen bei Eigenverbrauch nutzen.

Deutscher Bauernverband und Deutscher Raiffeisenverband appellieren, die vielfältigen Chancen des Eigenverbrauches zu nutzen und vorhandene Hemmnisse abzubauen. Zur Erzeugung von selbst verbrauchtem Strom können vor allem Photovoltaik-Dachanlagen, auch in Kombination mit Batteriespeichern, verwendet werden. Ergänzend eignen sich gerade in ländlichen Gebieten Kleinwindanlagen und kleinere Bioenergieanlagen. Durch Eigenversorgung ergeben sich auch für bestehende Anlagen, die bald aus der EEG-Förderung fallen, Perspektiven und Weiternutzungsoptionen.

Eigenverbraucher Strom schafft regionale Wertschöpfung, von der neben der Land- und Forstwirtschaft auch kleine und mittelständische Betriebe sowie Agrar- und Raiffeisen-Genossenschaften, das lokale Handwerk, Privathaushalte und nicht zuletzt die Allgemeinheit profitieren können.

### 3. Forderungen für den Ausbau des Eigenverbrauchs

**3.1 Definition praxisgerechter gestalten:** Die im EEG festgelegte Definition des Eigenverbrauchs stellt für landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften und allgemein für Unternehmen eine Herausforderung dar, da sie in der Anwendung sehr eng gefasst ist und praktisch nur durch einen erheblichen Messaufwand sichergestellt werden kann. Insbesondere die von der Bundesnetzagentur als Voraussetzung für den Eigenverbrauch geforderte strenge Personenidentität scheint nicht mit den Vorgaben der RED II in Einklang zu stehen. Der europäischen Richtlinie zufolge genügt es, wenn der EE-Anlagenbetreiber lediglich weisungsbefugt ist.

**Mindestforderung:** Es ist zumindest eine Regelung notwendig, die die umlageprivilegierte Eigenversorgung auch auf Verbraucher erstreckt, die sich auf demselben Betriebsgelände, (Miets-) Haus bzw. Grundstück wie die EE-Stromerzeugungsanlage befinden.

**Weitergehende Forderung:** Perspektivisch sollte das Kriterium der Personenidentität beim Eigenverbrauch entfallen bzw. nachrangig werden. Als vorrangiges Kriterium sollte der räumliche Zusammenhang herangezogen werden und weiter gefasst werden (z.B. bis zum Netzverknüpfungspunkt). Damit können Eigen- und Nahverbrauchskonzepte zwischen Anlagenbetreibern und benachbarten Stromnutzern wesentlich erleichtert werden.

**3.2 Eigenverbrauchspauschale statt anteiliger EEG-Umlage je erzeugter KW:** Die Belastung von selbst verbrauchtem Strom mit der EEG-Umlage wird von vielen Betreibern als zu bürokratisch und ungerecht empfunden. Der Mehraufwand für die gesonderte Messung und Abrechnung des Eigenverbrauchs, wirkt abschreckend auf viele Anlagenbetreiber. Zudem führen auch die damit zusammenhängenden Meldepflichten zu Verunsicherung. Daher ist es notwendig, die Erhebung der Eigenverbrauchsumlage zu vereinfachen. Dazu schlagen wir vor:

- Im unteren Leistungsbereich muss die völlige Befreiung von anteiligen EEG-Umlagen deutlich ausgeweitet werden.
- Generell wird eine EEG-Eigenverbrauchspauschale, bezogen auf die installierte Leistung der Erzeugungsanlage, vorgeschlagen. Diese muss anstelle der anteiligen EEG-Umlage je verbrauchter kWh treten.

Mit dieser Pauschale kann zum einen der Messaufwand für den Eigenverbrauch reduziert und zum anderen vom Anlagenbetreiber eine einfache Kosten-Nutzenanalyse vor der Entscheidung über die Investition durchgeführt werden. Da die Netzbetreiber mit einer pauschalen Regelung nicht mehr verpflichtet wären, den eigenverbrauchten Strom zu erfassen und die EEG-Umlage zu berechnen, würde sich auch für diese Seite der administrative Aufwand spürbar reduzieren.

**3.3 Eigenständige Regelung für Stromlieferung an Dritte aus EEG-Anlagen ohne Netznutzung:** Anknüpfend an den Gedanken eines solaren Grünstromprivilegs, wie es im EEG 2012 für Solaranlagen existierte, muss eine Regelung geschaffen werden, die den Verbrauch von erneuerbarem Strom regelt, der in unmittelbarer Nähe ohne Netznutzung vom Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten verbraucht wird. Die Abgrenzung zwischen Eigenverbrauch und einer Lieferung von EE-Strom an Dritte ist dann verzichtbar. Eine Regelung könnte an reinen „Grünstrom“ anknüpfen, der in unmittelbarer räumlicher Nähe produziert und ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes direkt vor Ort verbraucht wird. Für diese Fallkonstellation sollte eine deutlich ermäßigte EEG-Umlage auf den verbrauchten Strom festgesetzt werden.

Eine solche Regelung, die auf die Abgrenzung zwischen Eigenverbrauch und der Lieferung an Dritte verzichtet, würde den bürokratischen und messtechnischen Aufwand ganz erheblich reduzieren. Denn nach aktueller Rechtslage muss – abgesehen von Bagatellfällen (vgl. § 62a EEG 2017) – sämtlicher an Dritte gelieferter Strom messtechnisch viertelstundengenau erfasst werden (vgl. § 62b EEG 2017). Der Anlagenbetreiber könnte sich mit einem derart reformierten Grünstromprivileg zwischen zwei Varianten entscheiden: Entweder er wählt eine Reduzierung der EEG-Umlage auf [40]% bei eigenverbrauchtem Strom (bzw. 0% bei Bestandsanlagen), verknüpft mit einer 100%igen Umlage auf an Dritte gelieferten Strom. Diese Variante wäre jedoch mit einem komplexen und kostenträchtigen Messkonzept und einem jährlich erhöhten Abwicklungsaufwand verbunden. Oder der Anlagenbetreiber wählt eine höhere, noch politisch festzusetzende EEG-Umlage für sämtlichen vor Ort erzeugten und verbrauchten Strom, unabhängig davon, von wem der Strom verbraucht wird.

Eine Begrenzung dieser neuen Regelung kann in der Weise erfolgen, dass an § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StomStG angeknüpft wird, wonach bis zu einer installierten Leistung von 2 MW die Stromsteuerbefreiung für im räumlichen Zusammenhang an Dritte geleisteten Strom besteht. Damit würde einerseits EEG-Umlage und Stromsteuerbefreiung gleichlaufen, andererseits würden zumindest Betreiber von kleineren EEG-Anlagen, insbesondere Solaranlagen, von teuren Nachrüstungen und erheblichen bürokratischen Kosten entlastet.

**3.4 Eigenverbrauch netzdienlich gestalten:** Durch Solarstromspeicher, die für den Eigenverbrauch optimiert sind, kann die Eigenversorgung von Strom zudem netzdienlich gestaltet werden. Die Speicher werden geladen, sobald die PV-Anlage Strom erzeugt und tragen zur Vermeidung von Energiespitzen bei. Damit kann der Strom vor Ort verbraucht werden und bedarfsgerecht in die Stromnetze eingespeist werden. Hier müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen und Förderprogramme geschaffen werden. Denkbar ist z.B. eine abgesenkte EEG-Eigenverbrauchspauschale für Speicherlösungen.